

Satzung

über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) der Gemeinde Holdorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 230) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 06. Juni 1986 (Nds. GVBL. S. 157) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 24. September 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Hinsichtlich des Geldbetrages, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 6 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird das Gemeindegebiet in 2 Zonen aufgeteilt:

Zone 1

Grundstücksflächen, die lt. Bebauungsplänen der Gemeinde Holdorf nach Art der baulichen Nutzung als MK-Gebiete und MI-Gebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 ausgewiesen werden.

Begrenzung der Zone 1

Die Zone 1 wird begrenzt im Westen durch den Straßenzug "Blumenweg", "Drosselstraße" und "Lerchenstraße" sowie durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 112/2, 119/2, 122, 125 und 130, im Norden durch die "Finkenstraße", im Osten durch die "Badberger Straße", die "Große Straße" und durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 153/2, 217/6 und 219/3. Im Süden wird die Zone 1 begrenzt durch die "L 52".



Anlage
zur Satzung über die Erhebung
von Ausgleichsbeiträgen für
nicht herzustellende Kraftfahr-
zeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)
Abgrenzung der Zone 1
(innerer Ortsbereich)

Zone 2

Alle Grundstücksflächen des übrigen Gemeindegebietes sowohl innerhalb wie auch außerhalb von Bebauungsplänen.

Der Geldbetrag wird für Zone 1 auf 2.300,-- DM und für Zone 2 auf 1.800,-- DM je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

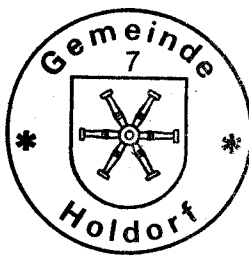
Holdorf, den 24. September 1986

Gemeinde Holdorf

Denschke

Wernke

Bürgermeister



Kück

Gemeindedirektor